Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Artikel: Bekanntmachung
Autor: Graf
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543433

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mittelholzer will auch die Erlangung des helvetischen Bürgerrechts nicht allzuleicht machen, aber sie auch nicht zu sehr erschweren. Die Grundsatze der Commission gefallen ihm überhaupt, nur die Redaktion wünscht er etwas abgeandert — anstatt Grundstük will er unbewegliches Eigenthum setzen. Anstatt 50 Taglöhnen, wünscht er ein Kapital von 1600 Franken festzusetzen. Er sieht nicht, warum man Juden, die die hier gefoderten Bedinge erfüllen, und also gute Bürger seyn werden, ausschließen sollte.

Scherer stimmt der Commission bei; nur will er den Werth des Grundstüks nicht nach Taglöhnen, sondern zu 12 bis 1600 Franken bestimmen.

Meyer v. Arb. will statt 10 Jahren Aufenthalt, 20 Jahre fodern; auf der andern Seite möchte er dann aber den gesezgebenden Räthen, für Künstler, Gelehrte, Kaufleute mehr Feld offen lassen. Er verlangt Rükweisung an die Commission. Die Heirathen unter die Bedinge zu bringen, hält er nicht ausführbar, weil sonst keine schon Verheirathete angenommen werden könnten, indeß will er die Commission doch auffodern, auch darüber nachzudenken.

Zäslin: Es war das System der alten Regierungen, die Ertheilung der Bürgerrechte so viel möglich zu erschweren; Taxen, Zeugnisse, Heirath einer Eingebornen, alle Arten von Bedingnissen wurden da aufgestellt: was war die Folge davon: daß die Städte von Jahr zu Jahr an Bevölkerung abgenommen haben. — Er glaubt, in der helvetischen Republik sollten nun ganz andere Grundsatze befolgt werden. Er vertheidigt den Vorschlag der Commission.

Lüthi v. Sol.: Augustini hat so sonderbare Grundsatze geäußert, daß ich sie zur Ehre des Senats widerlegen muß. Er sagt, wer Bürger wird, werde Miteigenthümer des Staatsgutes; das Nationaleigenthum kann nie als Eigenthum der Bürger, sonder der Gesammtheit der Nation angesehen werden — und anstatt Genuß zu haben, wird jeder noch immer zu den öffentlichen Abgaben beitragen müssen. Er hält weiter dafür, der Einheimische sey weniger als der Fremde begünstigt; nichts weniger; der Sohn des Helvetiers ist schon dadurch ohne weiters helvetischer Bürger, der Fremde muß eine Menge Bedinge erfüllen. In Frankreich ist die Erlangung des Bürgerrechts für Fremde noch ungleich mehr erleichtert. Die Beschränkungen unter den ehemaligen Regierungen hjeugen zusammen mit den Privilegien, Gemeindgütern u. s. w. Das canonische Recht verstehe ich so gut nicht wie Augustini: aber das Gesez ist unser Vorsteher — und also werden wir weder Juden noch Christen zu Vorstehern haben; ob nun ein Jude zu einem Gesez etwas Gutes beitragen und sagen könne, das mag der gesunde Menschenverstand entscheiden.

Augustini beharret darauf, daß um Gleichheit zwischen dem Eingebornen und dem Fremden zu erhalten, dieser einen Beischuß in die Staatskasse der Bürger wird geben müssen. — Unter Vorgesezten hat er öffentliche Beamte verstanden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Abschrift eines Briefs, als Gegenerklärung in Hinsicht eines Artikels des neuen helvetischen Tagblatts LXXIV.

Bern, den 31. Aug. 1799.

In Ihrem Brief vom 25. dieß verlangen Sie von mir zu wissen, ob ich der Verfasser oder Ueberlieferer des im No. 451 der frankischen Zeitung, Ami des loix, enthaltenen, Sie namentlich betreffenden Artikels seye? Das kann ich Ihnen nun nicht sagen, zumal ich jene Zeitung, und eben so wenig den bedeuten Artikel weder gesehen noch gelesen habe; indessen erklare ich mich freimüthig und feierlich dahin, daß, in so ferne weder Beschimpfungen noch Schmähworte darin enthalten, ich mich auch nicht scheue, zu jedem Artikel zu stehen, der der Wahrheit getreu ist. Uebrigens, wie Sie, verachte ich jeden, der meinen Namen zu Beschimpfungen und Verläumdungen mißbraucht, so wie ich hergegen demjenigen meinen Beifall schenke, der mit geziemender Freimüthigkeit es rüget, wenn ein Volksrepräsentant sein Ansehen mit Backenstreichen vertheidigt.

Republikanischer Gruß.

Billiter,
Mitglied des großen Raths.

Bekanntmachung.

Die Verwaltungskammer des Kantons Solothurn an die Herausgeber des helvetischen Tagblatts.

Solothurn den 30. Aug. 1799.

Bürger!

Sie sind eingeladen, Ihrem Zeitungsblatt beizurücken, daß diejenigen, welche sich um die erledigte Salzfactorstelle zu Dornek im Kanton Solothurn bewerben wollen, und dazu die gehörigen Fahigkeiten besitzen, sich dafür bis 18. künftigen Herbstmonats bei der Verwaltungskammer zu Solothurn anmelden sollen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident der Verwaltungskammer,
Graf.

Im Namen der Verwaltungskammer,
Graf, Secret.